



Rückverfolgbarkeit im

Dr. Oetker's Leitfaden zur Anwendung

Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und sämtlicher in Lebensmittel eingehender Stoffe muss gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ab dem 01.01.2005 sicher gestellt sein. Wie dies für Rohstoffe und Verpackungsmaterial effizient realisiert werden kann, wird am Beispiel der Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG dargestellt.

Essential

Zum 1. Januar 2005 tritt Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Kraft. Dieser fordert von allen Beteiligten des Lebensmittel-sektors Systeme, die eine Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln sowie sämtlicher enthaltener Stoffe ermöglichen und die Daten den zuständigen Behörden zu jedem Zeitpunkt zugänglich machen. Im Hause Dr. Oetker wurde in einem wichtigen ersten Schritt ein Anforderungsprofil definiert, um im Wareneingang Rohstoffe und Verpackungsmaterial mit Kennzeichnung nach EAN 128-Standard zu erhalten. Dieses Dokument wird Lieferanten von Rohstoffen und Verpackungsmaterial im Rahmen eines Pilotprojekts zur Verfügung gestellt, um sich gemeinsam auf zukünftige Anforderungen vorzubereiten.

Das Bielefelder Unternehmen formulierte im Januar 2003 ein detailliertes Anforderungsprofil, das einen bemerkenswerten Schritt auf dem Weg zu chargengenaue Rückverfolgbarkeit von Gütern darstellt. Sämtliche Ladungsträger (z.B. Paletten, big bags etc.), die Dr. Oetker erreichen, sollen bereits vom Lieferanten mit standardisierten Daten und Formaten gemäß EAN 128-Standard gekennzeichnet werden. Damit gehört Dr. Oetker zu dem Kreis von Unternehmen, der schon heute mit seinen Geschäftspartnern konkret an einer Umsetzung der EG-Verordnung arbeitet. Diese und ähnliche Initiativen können anderen Industrieunternehmen als Vorlage für eigene Aktivitäten dienen. Der Weitergabe des Dokumentes durch die CCG an interessierte Dritte hat das Unternehmen Dr. Oetker daher ausdrücklich zugestimmt.



Dirk Masuhr
Projektmanager
CCG

Upstream-Bereich

von EAN 128

Die Konsequenzen, die sich für sämtliche Unternehmen der Wertschöpfungskette „Lebensmittel“ aus den Anforderungen des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ergeben, verdeutlicht ein Auszug aus dem Verordnungstext, der in Abbildung 1 wiedergegeben ist.

Artikel 18 Rückverfolgbarkeit

(1) Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.

(2) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben.

Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.

Abb. 1: Artikel 18 Nr. 1 und 2
Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Die hieraus resultierenden Kernforderungen sind:

- Die Rückverfolgbarkeit sämtlicher in Lebens- und Futtermittel eingehenden Stoffe ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.
- Systeme und Verfahren sind einzurichten, die es ermöglichen, notwendige Informationen den zuständigen Behörden bei Aufforderung mitzuteilen.

Sämtliche Produkte und Warenströme aller Verarbeitungsstufen müssen also inklusive der enthaltenen Stoffe eindeutig identifizierbar sein. Diese Daten müssen durchgängig dokumentiert und gespeichert werden, um so zu jedem Zeitpunkt eine lückenlose Rückverfolgung zu ermöglichen. Wenn auch nicht explizit genannt, so kann doch erwartet werden, dass auch Daten über alle unmittelbar mit dem Produkt in Berührung kommenden Stoffe entsprechend bereitzuhalten sind.

Eine spezielle Rolle innerhalb der Wertschöpfungskette kommt dem Hersteller von Endprodukten der Lebensmittelbranche zu, da er das Bindeglied zwischen dem Up- und Downstream-Bereich zwischen Vorlieferanten und Handel bildet. Hier gilt es einerseits, den Anforderungen

des Handels gerecht zu werden und andererseits eigene Ansprüche gegenüber Lieferanten zu formulieren und einzufordern. Dies lässt sich nach herrschender Meinung nur durch den konsequenten Einsatz standardisierter Identifikationssysteme effizient gestalten.

Der erste Teil des im Hause Dr. Oetker erarbeiteten Anforderungsprofils definiert die Informationen, die im Wareneingang benötigt werden. Dazu werden die einzelnen EAN 128-Datenelemente hinsichtlich ihres Dateninhalts, des Formats und der strichcodierten Darstellung detailliert erläutert. Diese sind als standardisiertes EAN 128-Transportetikett auf der Ware anzubringen. Die Konformität der Anforderung mit den international gültigen Spezifikationen des EAN 128-Standards wurde durch die CCG geprüft und bestätigt. Die Informationsinhalte im Einzelnen:

- Produktidentifikation mittels EAN,
- Identifizierung der Versandeinheit mit der Nummer der Versandeinheit (NVE),
- Mengenangaben,
- Losnummer/Charge,
- Datumsangaben (MHD, Produktionsdatum etc.),
- Identifikation des Lieferanten/Empfängers mittels Internationaler Lokationsnummer (ILN).



Abb. 2: EAN 128-Transportetiketten für Rohstoff in Kilogramm, Verpackung in Stück und Verpackung in Metern

In den weiteren Abschnitten des von Dr. Oetker entwickelten Dokuments werden Beispiele beschrieben, die den Wareneingang von Rohstoffen und Verpackungsmaterial abdecken. Die Transportetiketten zu den Beispielen sind in Abbildung 2 dargestellt.

Die Bedeutung der einzelnen Datenelemente für ein effizientes Tracking & Tracing stellt sich folgendermaßen dar: Zentrales Element in der logistischen Kette ist die Nummer der Versandeinheit (NVE), die das spezifische Packstück durchgängig und eindeutig identifiziert. Die systemtechnische Verknüpfung der NVE ist die Grundvoraussetzung für Rückverfolgbarkeit und findet auf mehreren Ebenen statt. So wird die NVE einerseits mit den Stammdaten des Empfängers bzw. des Versenders verknüpft, um so die Ermittlung der gesamten Historie des Packstücks jederzeit lückenlos sicherzustellen. Andererseits findet eine Verknüpfung der produktbezogenen Daten wie EAN, Chargennummer und Gewicht/Stück/Menge mit der NVE statt. Diese ermöglicht die Identifikation des Inhalts der logistischen Einheit, so dass genau nachgehalten werden kann, welche Charge des Rohstoffs oder des Verpackungsmaterials in die Produktion eingegangen ist. Eine „Verheiratung“ der Charge des Vorlieferanten mit der Charge des Produkts der folgenden

Produktionsstufe ist so im Warenwirtschaftssystem abbildbar. Zusätzliche Sicherheit bieten Datumsangaben, da sie einen Rückschluss auf die Produktion ermöglichen. Die Erfassung von Produktionsdatum oder MHD kann beispielsweise der Verbrauchssteuerung von verderblichen Gütern dienen.

Das Anforderungsprofil der Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG stellt die Anwendung des EAN128-Transportetiketts zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit beispielhaft und in sehr übersichtlicher Form dar, so dass der Lieferant zielgerichtet informiert und auf die ihn erwartenden Aktivitäten vorbereitet wird. Auf das Dienstleistungs-Portfolio der CCG wird ebenfalls hingewiesen, um zu gewährleisten, dass sich Unternehmen umfassend, kompetent und neutral über das Thema beraten lassen können.

Der Vertrieb von Gütern und die daraus resultierende Generierung von

Umsatz ist das originäre Ziel jedes Unternehmertums innerhalb der Wertschöpfungskette. Um den Erfolg nachhaltig zu sichern, müssen Prozesse und Systeme künftig allerdings noch stärker aufeinander abgestimmt werden. Besonders in der Logistik können durch den konsequenten Einsatz von Standards Reibungsverluste vermieden und die notwendige Transparenz erreicht werden. Ein zusätzlicher Nutzen aus der Optimierung der Unternehmensabläufe entsteht durch die gleichzeitige Erfüllung der Anforderung nach durchgängiger Warenrückverfolgbarkeit. Alle Beteiligten sollten sich darüber im Klaren sein, dass der knappe Zeitrahmen der bis zum angegebenen Stichtag zur Umsetzung der EG-Verordnung zur Verfügung steht, keine Zeit für Verzögerungen zulässt. Die CCG steht in ihrer Rolle als Kompetenzzentrum der Wirtschaft für alle diesbezüglichen Fragen jedem Unternehmen gern mit Rat und Tat zur Seite. □

Auszug aus dem CCG-Dienstleistungsportfolio:

- [Lizenzierung der Internationalen Lokationsnummer \(ILN\)](#)
- [Fachseminare/Fachtagungen](#)
- [Inhouse-Seminare in Unternehmen](#)
- [individuell abgestimmte Beratung](#)
- [Anwendungsbroschüren](#)